

II.

Deckung der Kosten der neuen städtischen Wasserleitung und

Vergütung für den daraus zu beziehenden Wassergenuß.

Durch die Beschlüsse der beiden städtischen Vertretungskörper vom 14. und 15. Juli d. J., die Nutzung der neuen Wasserleitung betreffend, ist der von mir unter dem 1. Juni d. J. unter dem Titel: „Saldirung des Mitgenußes von der städtischen Wasserleitung“ gestellte Antrag für „erledigt“ erklärt worden: „erledigt“, wie? — obschon nicht ausdrücklich, doch durch einen nicht conformen Beschluß über ein Provisorium indirect mittelst Ablehnung.

Mir bei Beantwortung jener hochwichtigen Frage des Strebens nach voller Objectivität bewußt und dazu wohl um so mehr befähigt, als ich soeben aus der Classe der Anfässigen in die der Unanfässigen getreten bin, also die Interessen jener, ohne sie zu theilen, aber doch im frischen Andenken trage, mußte ich mir die Frage stellen, ob meine Auffassung nicht doch vielleicht unrichtig und, wenn ihr doch ein Princip unterliege, dieses Princip hinter das der Verneinung zurückzustellen sei?

Hochwichtig ist die Frage allerdings, wenn man die dadurch bereits erwachsenen und ferner erwachsenden Ausgaben zusammenstellt.

Ein kühner, man möchte sagen ein fecker Griff — weil ohne einen nachher als richtig bewährten Voranschlag unternommen — hat, wenn Gott ihm Bestand verleiht, ein treffliches Werk zu Wege gebracht. Bleibt also auch ungewiß, ob es unternommen worden sein würde, wenn man den später hervorgetretenen Geldbedarf gleich Anfangs gekannt gehabt hätte, so liegt dies doch hinter uns: das Werk existirt im besten Sinne als fait accompli und die Commune ist selbst jenem getadelten Zufalle zu Dank verpflichtet, da das Werk, eine Gesundheit für die ganze Einwohnerschaft aller Classen schaffende Quelle, ungleich höheren Werth als die darauf verwendeten und noch zu verwendenden Summen hat.

Was diese Summen speciell anlangt, so ist eben deshalb nicht abzusehen, warum man noch immer Anstand nimmt, deren Betrag vollzählig auszusprechen, und wie man darauf kommt, Aufwandposten dadurch zu verstecken, daß man sie nicht auf das doch einzig zulässige General-Conto bringt, sondern ohne Einwilligungsbefragung einem Nichtverpflichteten zuschiebt, welcher für den Gedanken zugänglich gemacht zu werden scheint, daß ja auch er, der Hauswirth, nach diesem System an einem Dritten, seinem Miethmann, sich schadlos halten könne.

Diese Posten bestehen nämlich, wie bereits im Aufsatz vom 1. Juni d. J. erörtert worden ist, in folgenden einzelnen Positionen, als:

I. an Anlage = Capital

- 1) 3,000,000 Thlr. Herstellung der Wasserleitung und des Röhrenwerks mit Einschluß der Zuführungsröhren bis auf die Grundstückschwelle.

Denn wenn officiell noch immer an der Ziffer von $2\frac{1}{2}$ Millionen als ausreichend festgehalten werden will, so ist, selbst wenn man von dem, in der durch die That belegten Irrigkeit des ursprünglichen Anschlags von $1\frac{1}{2}$ Millionen liegenden Mißtrauensgrunde abzusehen geneigt wäre, ein positiver Beleg für die Unzureichendheit der Summe von $2\frac{1}{2}$ Millionen durch die weiter unten näher zu beleuchtende nackte Thatsache geliefert, daß der mit dieser Summe zu bestreitende Theil der Wasserleitung gar nicht die Gesamtstadt umfaßt, sondern Theile derselben von der Benutzung jener ausschließt und die Stadtverordneten-Sitzung vom 23. Juli d. J. schon ganz harmlos das Röhrennetz als den 3. Theil des Gesamtaufwandes mit 1 Million ansetzt.

- 2) 1,800,000 Thlr. Minimalbetrag des Aufwandes
 - a. für die Leitungs- und Ausgußapparate im Innern der Grundstücke,
 - b. für Wassermesser,

vorausgesetzt, daß Beides in der hier von dem Einen, dort von dem Anderen geforderten Umfänglichkeit in Ausführung zu bringen ist; als worüber die diesseitige Ansicht weiter unten sich entwickeln lassen wird.

Daß aber diese Position vielleicht bedeutend höher in der Wirklichkeit, belegt der doppelte Umstand, daß sie nach übereinstimmenden Beschlüssen des Stadtraths und der Stadtverordneten an Apparaten mit rund

244 Thlr. für das Schweizerhäuschen, und
2000 „ für das Stadtfrankenhaus
bewilligt worden ist, und daß soeben

2000 Thlr. für Wassermesserproben verschiedener Systeme bewilligt wurden.

Und fixirt sich somit das Anlagecapital zu
4,800,000 Thlr.,

wobei bezüglich der Höhe der Summe es nur Täuschung ist, wenn deren Minderung dadurch erstrebt wird, daß man die Pos. 2 nicht als Last der Gemeindecasse, sondern als die der Privataassen der Einwohnerschaft, bald mit, bald ohne Sonderung nach Grundbesitzern und Miethbewohnern, darzustellen sucht.

Von gleicher Bedeutsamkeit ist

II. das Jahresbudget,

von dessen ziffermäßiger Aufstellung außer in rohen unvollständigen Andeutungen man sich mit Unrecht zurückgehalten hat, da doch gerade das Jahresbudget seine Forderung direct an den Beutel der Einwohnerschaft zu richten hat, unter welcher Form dies immer geschehen möge.

Diese Aufstellung scheint, vielleicht weil das Werk im Jahre 1874 noch nicht in Thätigkeit gesetzt wird und eben deshalb die Zinsen des Anlagecapital's auf das Jahr 1874 noch auf den Bauetat zu schlagen sind, für den Haushaltplan pro 1875 vorbehalten zu sein. Indessen kann dies nur für das Detail von Wichtigkeit sein: das für die Tilgungsweise aufzustellende System findet genügende Klarheit auch in summarischer Aufstellung, indem es sich dann nur um Proratisirung handelt, sobald einmal das Princip feststeht.

Hiernach veranschlage ich die Ausgabeposten des Jahresbudgets pro 1875, indem ich gar keine Einnahmeposten kenne, in folgender Weise:

- a. 150,000 Thlr. Zinsen des zu 3 Millionen angenommenen Anlagecapital's unter I. 1) zu 5 %,
- b. 60,000 „ Amortisationsbetrag zu 2 %,
- c. 90,000 „ Zinsen des Capital's an innere Hauseinrichtungapparate an 1,800,000 Thlr. unter I. 2) zu 5 %,
- d. 40,000 „ Minimum des Betriebsaufwandes,
- e. 10,000 „ Minimum des Unterhaltungs- und Reparaturaufwandes,
- f. 10,000 „ Administrations-, Rechnungsexpeditiions- und Cassenaufwand,

Sa. 360,000 Thlr.,

wobei nur noch besonders behufs ihrer näheren Feststellung Folgendes zu bemerken ist:

Zu a. Die Ziffer ist einfaches Rechenexempel, wobei als selbstverständlich vorauszusetzen ist, daß die vertragsmäßig festgestellten

Honorare und ebenso die Anleihe- und etwaige Vertrags- oder Verzugszinsen bis zu dem hoffentlich mit Ende 1874 eintretenden Rechnungsschlusse dem Anleihesond zur Last gelegt und unter der Totalsumme der 3 Millionen mit begriffen sind. Damit aber Ordnung in das ganze Rechnungswerk gelange, ist auch wünschenswerth, daß der Abschluß mit gedachtem Zeitpunkte wirklich erfolge.

Höchst bedauerlich und der klaren Feststellung der effectiven Höhe des Anlagecapitals noch hinderlich bleibt freilich, daß die Ausführung des Ueberganges des Wassers aus den Einfallröhren in die Hausröhren so spät in Berathung gezogen, und noch überdem auf ein, nach meiner Ueberzeugung ganz falsches Feld, die Privatherstellung, übergeleitet worden ist.

Damit ist dem Verzuge, der Ungleichmäßigkeit, selbst der Streitlust üppiger Raum gegeben, wogegen, wenn dieser Theil des Werkes rechtzeitig als dessen integrierender Bestandtheil anerkannt und dessen Ausführung in Administrationshand genommen worden wäre, die Zwischenzeit deren Vorbereitung und nunmehr die gleichzeitige Aufrichtung ermöglicht haben würde.

Dazu würden jedoch freilich weniger papierne Rathschläge, als vielmehr directe persönliche Vernehmung straßenweise mit den Grundbesitzern der geeignete Weg gewesen sein, indem es unerfreulich klingt, wenn noch immer der 1. Juli 1875, ja 1. Juli 1876 als Termin für Ueberweisung des Wassers dumpf angeschlagen werden, weil es am inneren Ausbau fehle.

Der Satz von 150,000 Thln. (450,000 Mark) als Zins der 3 Millionen Thaler unter I. 1) bleibt aber sicher als Minimalatz stehen.

Zu b. Es ist richtig, größere Unternehmungen dadurch zu ermöglichen, daß man deren für den Moment unerschwinglichen und auch über mehrere Generationen hinwirkenden Aufwand durch das Mittel der Anleihen und Amortisation eben auf diese davon participirende Generationen vertheilt, so daß Genuß und Kostentragung in einer geordneten Wechselbeziehung bleiben.

Allein auch dies hat seine Grenzen, weil die bald mit Recht, bald wohl aus bloßer Meinung wachsenden Bedürfnisse neue, kostspielige Einrichtungen und damit neue Geldbeschaffungen gebieten. Sie sind bereits wieder in Aussicht: die dritte Elbbrücke, deren Kostenbetrag vor Beginn des Baues aufgezehrt ist, ist nicht länger aufzuschieben, und die Anleihen für die Gasanstalt und die erste Wasserleitung sind noch ungetilgt, während eben in beiden Richtungen das neue Mehr herantritt.

Selbst um des Creditcs willen, da das Gemeindebesitzthum nur in diesen industriellen Consumtionsanstalten besteht, ist daher nicht allein

der sofortige Beginn der Amortisirung, sondern auch deren Verstärkung unabweislich, und daher deren Feststellung auf Zwei Procent vom Jahr 1875 an geboten, was ohnehin einen Zeitraum von 50 Jahren erfordert.

Zu c. Diese Post ist wohl die am Meisten streitige. Denn wenn auch, abgesehen von deren Höhe, außer Zweifel steht, daß der Anlagebetrag die oben unter I. 2) angegebene Summe erreiche, wenigstens ihr sich nähere, so kommen wir doch hier nochmals auf den schon berührten Umstand, daß man sich noch nicht klar gemacht hat, wer diese Verzinsung als erhebungsberchtig in Anspruch nehmen möge?

Die officiellen Vorlagen kommen leicht über diese Frage hinweg. Sie stellen zwar als statutarische Gesetze hin, daß jedes Grundstück am Bezug von Wasser aus der neuen Wasserleitung sich durch Zahlung betheiligen müsse, ingleichen, daß der Grundstücksbesitzer das Wasser an seiner Thürschwelle von der städtischen Wasserleitung zu übernehmen und nunmehr zum Mitgenuß seiner Miethbewohner zu bringen habe. Allein, wie ist dies auszuführen? Das ist, vielleicht aus Scheu vor der Bedenklichkeit der Eingriffe in die natürliche Freiheit, unausgesprochen geblieben, und nur die Bestimmung ist beliebt, daß die inneren Wasserleitungen und die Wassermesser auf Kosten der Privaten, nicht der Commun, herzustellen seien.

Hiermit würde sich auf dem Grundbudget die ganze Position erledigen, indem dann die Privaten, wie sie das Anlagecapital für die innere Wasserleitung und für die zu Berechnung des Wasserkaufpreises aufzustellenden Wassermesser aus eigenen Mitteln tragen sollen, natürlich sich auch nur mit sich über die davon erwachsenden Zinsen zu berechnen haben können.

Wir gelangen sonach hier zu der Hauptprincipfrage:

ist die neue städtische Wasserleitung reines Commun-Institut?

oder

ist dieselbe nur eine von der Commun zu Lasten der Wassereempfänger für letztere vollzogene Geschäftsführung?

Da jedoch von der Entscheidung dieser Principfrage nicht bloß die Beantwortung dieser Ausgabeposition, sondern gleichmäßig die Feststellung mehrerer anderer und überhaupt der rechtliche Charakter des ganzen Instituts abhängt, so kommen wir darauf nach Erledigung der Detailfragen zurück, und bemerke ich bezüglich der Pos. c., als meine Ueberzeugung hier nur so viel

einmal,

die Commun ist verpflichtet, nicht bloß das Wasser bis über die Schwelle der einzelnen Grundstücke zu leiten, sondern auch innerhalb desselben einen geregelten Ausgießer herzustellen,

solches Alles zu unterhalten, auch die öffentlichen Wasserstellen herzustellen und zu unterhalten,

zum Anderen,

sie ist berechtigt, behufs allgemeiner Controle der Wasserleitung, wie des speciellen Wasserverbrauchs an jenem Ausgießer einen Wassermesser anzubringen,

und zwar

Beides auf Communkosten, so daß die Herstellungskosten unter dem Anlagecapitale, Unterhaltungskosten, Zinsen und Amortisation aber im Jahresbudget zu berechnen sind.

Diese Herstellungen aus Communnitteln für die öffentlichen Wässer und in den Privatgrundstücken erfordern aber wohl nicht, wie unter I. 2) nach umfänglicherer Leistung aufgestellt gewesen, 1,800,000 Thlr., sondern sind hoffentlich mit

800,000 Thlrn. (2,400,000 Mark)

zu bestreiten; und es sind daher an Stelle der zu c. angeetzten 90,000 Thlr. Zinsen auf das Budget

40,000 Thlr. Zinsen zu 5 % von 800,000 Thlr. erhöhtes Anleihecapital,

16,000 „ Amortisationsbetrag nach 2 %, vergl. Bem. zu b.,

Sa. 56,000 Thlr. (168,000 Mark) zu bringen.

Zu d. und e. Diese Ziffern können für das erste Jahr nur Probeziffern und Dispositionsquanta sein, wogegen

zu f., deren Höhe abermals ganz wesentlich von dem Charakter abhängt, welcher dem ganzen Institute beigelegt wird.

Wird dasselbe als Commissionär

von mindestens 5000 Grundbesitzern,

von mindestens 20,000 Miethhaushaltungen und

den öffentlichen Gemeindewasserstellen

betrachtet, mit vielleicht 25,000 Conti, einschließlich der Accordanten, so erfordert dies ein Personal an Administrations- und Directions- rätthen, Inspectoren, Cassen- und Rechnungsbeamten, Expedienten und Aufwärtern, für deren Remunerirung, Saldirung und Löhnung, für Localitäten mit Heizung und Beleuchte, für die Unmasse von Rechnungsbänden und Schreibmaterialien die vorläufig ausgeworfenen 10,000 Thlr. auf keinen Fall ausreichen können.

Faßt man dagegen das ganze Rechnungs- und Cassenwesen bei Wegfall aller Conti-Einnahme als integrirenden Theil der Hauptbuchhalterei auf, so reicht für die von der Administration zu dirigirende Special-Buchführung ein Bauschquantum von

3000 Thlrn.

aus, indem, wie die Verzinsung und Amortisirung so auch selbst der Betriebsaufwand von der Stadthauptcasse gegen von der Administration signirte Belege ausgezahlt werden kann, aber immer zwei sich contro-
lirende Buchführungen vorhanden sein würden.

Nach den, diesen letzteren Anschauungen unterliegenden Principien würde sich demnach das ganze Zifferwerk dieses Commun-Institutes folgendermaßen festgestellt finden:

I. Anlagecapital.

3,000,000 Thlr.	Wasserleitung incl. Röhrennetz und Einfallrohr.
800,000 „	Ausgußapparat in den Privatgrundstücken, öffent- liche Wasserstellen und Wassermesser.

Sa. 3,800,000 Thlr.

II. Jahresbudget.

150,000 Thlr.	Jahreszins der Wasseranleihe von 3 Millionen à 5 %.
---------------	--

NB. Derselbe mindert sich bei Innehaltung der Amortisation von 2 % jährlich um 3000 Thlr. jährliches Amortisationsquantum zu 2 %, be-
endet in 50 Jahren.

60,000 „	„
40,000 „	Jahreszins des ferneren Bedarfs unter 2), an 800,000 Thlrn. à 5 %.

NB. Derselbe mindert sich bei Innehaltung der Amortisation von 2 % jährlich um 800 Thlr. jährliches Amortisationsquantum von 2 %, be-
endet in 50 Jahren.

Sa. 266,000 Thlr.	des Verzinsungs- und Amortisations-Bedarfs im 1. Jahre, welcher sich alljährlich um 3800 Thlr. mindert und mit 50 Jahren ganz erlischt.
-------------------	---

40,000 Thlr.	alljährliches Betriebs-Dispositionsquantum.
--------------	---

10,000 „	desgleichen für Unterhaltung und Reparatur.
----------	---

NB. Beide Posten bedürfen der Feststellung durch Erfahrung, da motivirte Anschläge nicht vorliegen.

3000 „	Aufwand für die Buchführung.
--------	------------------------------

53,000 Thlr.	Betrag des jährlichen Administrationsaufwandes.
--------------	---

319,000 Thlr.	Gesammtbetrag der Jahresausgabe, welcher sich, wenn nicht außerordentliche Ereignisse eintreten, alljährlich mit 3800 Thlr. mindert und mit Ablauf von 50 Jahren auf 53,000 Thlr. stehen bleibt und dafür der Stadt und der Einwohnerschaft das Wasser gewährt.
---------------	--

Dies war das Bild, welches ich von dem finanziellen Theile des, so viel das Technische anlangt, hoffentlich vollständig gelungenen Wasserwerkes meinen Mitbürgern vorgelegt, über dessen Realisirung ich den nach meiner ganz unbefangenen Meinung — denn nach den Erfahrungen eines so hoch gestiegenen Lebensalters pflegt man sich nicht an die Aussprüche vermeintlicher Autoritäten oder an Partei-Dictate, und wenn sie auch von sehr geschätzten Männern ausgehen, anzuklammern — allein richtigen und der Vorzüglichkeit des durch die nicht richtig berechnet gewesene Kostspieligkeit in seiner absoluten Güte keineswegs geschädigten Werkes angemessenen Tilgungsplan zur Erwägung und Annahme gestellt hatte.

Allein meine Auffassung und mein Tilgungsplan haben ihre „Erledigung“ gefunden, indem eine ganz andere Auffassung, eine wesentlich verschiedene Organisation, eine ganz andere Bestreitungsweise, wenn auch zur Zeit noch nicht definitiv, aufgestellt worden ist.

Auch bei der gewissenhaftesten Erwägung dieser jenseitigen Aufstellungen kann ich jedoch nicht zu der Ueberzeugung von ihrer größeren Wichtigkeit gelangen; ich bitte daher nochmals unsere Gemeindebehörden und meine Mitbürger um die Vergleichung beider Aufstellungen in Bezug auf Consequenz, Vollständigkeit und Einfachheit, und um deren Abwägung gegen einander.

Zu Feststellung dieser Vergleichungspunkte halte ich mich ganz einfach an die das ganze Unternehmen einleitenden Proclame unserer Stadtbehörde.

Aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen ward die Anlegung der neuen städtischen Wasserleitung beschlossen in der Weise:

die vorhandenen ungesunden und ekelerregenden Wasserbezüge zu verdrängen, selbige durch frische gesunde Wässer zu ersetzen, die verloren gegangene Reinlichkeit und Salubrität dadurch wieder herzustellen und namentlich zu Gunsten der ärmeren, beziehentlich hochwohnenden Classen die Quellen epidemischer und ansteckender Krankheiten zu verstopfen.

Zweck und Mittel erfreuten sich demnach des ungetheilten Beifalles, zumal in echt wohlfahrtspolizeilichem Sinne zugleich die Unentgeltlichkeit, wenn auch mit Vorbehalt späterer definitiver Beschlußfassung, in Aussicht gestellt wurde.

Das Unternehmen stellte sich also als ein höchst gemeinnütziges, echtes Communstitut dar, indem bei jener Aussicht auf Freigewährung Niemand auch nur einen Augenblick in Ungewißheit war, daß Anlage und Betrieb große Summen beanspruche, für welche Niemand außer der Commune als solcher als Zahler vorhanden sein könne. War doch schon sofort der erste Ausführungsgedanke an An-

leihe, folglich an Bedarf für Zinsen, Druckkosten und Amortisirung geknüpft, und zwar nothwendiger Weise, da kein Dritter vorhanden, welcher diese unvermeidlichen Ausgaben geschenkweise für die Commun übernommen hätte.

Dieser augenscheinlich communale Charakter des Institutes erhielt denn auch alsbald eine sehr präcise Bestätigung durch die, mit der so häufig als Cardinalpunkt bezeichneten persönlichen Freiheit etwas grell contrastirende Bestimmung, daß jedes Grundstück Wasser auf- und abzunehmen verpflichtet sein müsse.

Einheitlichkeit des Genusses und der Lastentragung war demnach unverkennbar die leitende Idee der lobenswerthen kommunalen Schöpfung.

Jetzt naht das Werk seiner Vollendung, wenn ich diese auch noch nicht für so nahe halten kann, als manche leichtlebige Optimisten sich versichern, weil sie noch nicht die selbstgeschaffenen Schwierigkeiten richtig würdigen.

Erforschen wir daher, wie sich nunmehr die Ausführung gestalten soll, und wie sich die nunmehr geplante Durchführung zu dem ursprünglichen Projecte verhalte?

Wir heben einige der am meisten charakterisirenden Bestimmungen heraus:

1) Die Röhrenleitung und demnach das Abgeben von Wasser aus der städtischen Wasserleitung hört an willkürlich festgestellten Grenzen der Außentheile auf. Das jenseits derselben angefessene Gemeindemitglied hat die Zuleitungsröhren auf seine eigenen Kosten legen zu lassen, oder, wenn es dies der Commun überträgt, den Aufwand mit 10 % zu verzinsen.

2) Waterclosets, Springbrunnen, in Wasser arbeitende Gewerbe und dergl. haben sich mit der Administration durch ihre Besitzer auf gewisse Bauschätze zu vergleichen.

3) Auch die gewöhnlichen Haushaltungswässer sind der Commun nach dem Kubikmeter zu bezahlen.

4) Damit das Consumtionsquantum des Einzelnen controlirt werde, hat der Grundstücksbesitzer von der Einlassungsstelle an, nach Befinden bis in die einzelnen Stockwerke, Zuleitungsröhren sammt Ausgüßhähnen, insonderheit aber approbirte Wassermesser — völlig zuverlässige existiren zur Zeit nicht, wie die angeführte neueste Bewilligung von 2000 Thlr. zu Messerproben belegt — auf seine Kosten aufzustellen.

5) Die Abführung dieser Wassergenutzabgabe hat binnen regulativmäßiger Frist bei Verlust der Wasserzuführung zu bewirken, es ist auch wohl ein gewisses Normalquantum auch dann zu bezahlen, wenn auch der Wassermesser dessen beschehene Consumirung nicht nachweisen sollte.

6) Für die Administration der Wasserleitung und ihres Betriebes sowohl, als der damit zu verbindenden Buch-, Rechnungs- und Cassenführung wird eine eigene Expedition errichtet, welche über alle Einnahmen, unter den Wasserverbrauchsgeldern auch die für die städtischen öffentlichen Wasserstellen, und ebenso über alle Ausgaben des Betriebs sowohl, als der Verzinsung und Amortisirung Buch, Rechnung und Cassen zu führen, auch alljährlich speciellen Budgetentwurf aufzustellen und Jahresrechnung abzuschließen hat. Von dieser Behörde soll auch die kleine Armee der Wasser-Revisoren abhängen.

Nun ist nicht zu leugnen, daß sich ähnliche Einrichtungen in manchen Städten des Festlandes, Englands und Amerikas vorfinden, namentlich wo die Wasserleitungen noch in den Händen von Actiengesellschaften befindlich oder aus ihnen in die der Gemeindeverwaltung übergegangen sind.

Eben so wenig läßt sich als ausgeschlossen annehmen, daß der unerwartete Rechnungsausfall, mittelst dessen der effective Herstellungsaufwand sich bis an das Dreifache des Voranschlages genähert hat, manchen Mitberather irre gemacht und dem vorhin aufgestellten Communalprincipe im Schrecken über die effective, auch jetzt noch nicht für abgeschlossen zu achtende Betragshöhe abtrünnig gemacht hat.

Ja, es ließe sich wohl unschwer eine dritte Richtung nachweisen, in welcher lediglich ein theoretisches Princip in nur zu folgenschwere Weise den Sieg über die praktische Nützlichkeit davon trägt und diesem System zu Liebe das Gemeininteresse zu opfern sich entschließt.

Indessen um keines dieser Motive willen kann ich diese Ausführungsweise für gut, richtig und vortheilhaft, auch nicht für besser und richtiger, als die von mir vorgeschlagene halten, so willig ich auch anerkenne, daß die letztere in der Hand der geübten Administrationsbehörde ihre Sichtung und Klärung zu erhalten hat.

Festzuhalten ist und wird von mir festgehalten das Princip des Charakters der städtischen Wasserleitung als reinen Gemeinde-Institutes, wie er schon aus der Natur der die Gesamtgemeinde ausnahmslos verpflichtenden Anleihe folgt.

Mit diesem Principe steht aber in directem Widerspruch, wenn ein Theil der gleichwohl verhafteten Grundstücke des Gemeindeverbandes von dem Genusse des Gemeindewassers ausgeschlossen bleibt und wenn dem durch die auf gemeinschaftliche Kosten hergestellte Wasserleitung beschafften Wasser die Eigenschaft eines Gemeindegutes entzogen, dasselbe vielmehr durch Stipulirung eines Kaufpreises zu einer Geschäftswaare umgewandelt werden soll, noch abgesehen davon, daß nicht berathen worden zu sein scheint, wie ein nach Einhebung dieses Kaufpreises am Jahresbedarfe etwa verbliebenes Deficit gedeckt werden soll, und wenn

der Einnahmebedarf ganz unnöthiger und bei der enorm großen Zahl der nach diesem System angenommenen Einzel-Debitoren höchst kostspieliger Weise durch die Creirung einer separaten Steuerstube mit separater Cassenführung gesteigert werden will, als ob nicht derselbe Zweck — stete Uebersicht über Administration, Betrieb, Bedarf und Deckung — auf weit einfachere Weise zu erzielen wäre.

Demnach sind auch die aus jenem lebendigen Principe der activen wie passiven Communaleigenschaft folgenden Consequenzen festzuhalten, ohne durch willkürliche, aber sterile Principien verdrängt werden zu dürfen. Also, weil die durch Gemeinde-Anleihe zum größten Theile bereits hergestellte und noch zu vollendende Wasserleitung entschieden Gemeindegut ist, darf sie nicht durch Ausschließung von im Gemeindeverband stehender Grundstücke zu einem Particular-Institute der willkürlich begünstigten Theile verwandelt werden. Es ist daher anzuerkennen:

- a. Das Gesamtgebiet der Stadtgemeinde hat überall gleichen Anspruch auf Wassergewährung aus der neuen Wasserleitung, soweit nicht die Localität die Legung der Zuleitungsröhren unmöglich macht, ebenso, wie die Gesamtheit ganz allgemein die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Tilgung aufzubringen hat.
- b. Die Commune hat die Einfallröhren nicht bloß bis zur Grundstücksschwelle, sondern bis in das Grundstück zu führen und hier mit einem geeigneten Ausgußapparate zu versehen, bei welchem sie einen Wassermesser zur Controle anbringen kann. Steigröhren anzubringen, mit oder ohne Wassermesser, ist Sache des Grundbesitzers resp. der Miethbewohner, aber nur unter Aufsicht der Administration auszuführen.
- c. Der Bezug von Wasser aus der städtischen Wasserleitung ist nicht nach speciellen Verwendungsweisen beschränkt, er ist frei und unentgeltlich. Das Nichtverschließen der Ausgußapparate außerhalb der Verwendungsabfälle ist mit einer Disciplinarstrafe von 1 Mark, im Wiederholungsfalle von 2 Mark verpönt, welche in die Stadtcasse fließt.
- d. Der Gesamtaufwand für Betrieb der Wasserleitung, Verzinsung und Amortisirung der Anleihe und Administration sammt Expedition wird von der Stadthauptcasse gegen von der Administration signirte Belege bestritten.

Die betreffende Deputation stellt alljährlich zu dem Communalhaushaltplane den Jahresbedarf auf, wie sie auch am Schluß des Jahres Rechnung abzuschließen hat, für welche die Ausgaberechnung der Stadthauptcasse die Controle bietet.

e. Der für das Ganze, einschließlich des Bedarfes für die öffentlichen Wasserstellen, festgestellte Etatbedarf, für welchen auf das erste Jahr approximative Ziffern, später Durchschnittsziffern, zu reichen, wird nebst 5 Proc. Inerigenzbetrag nach Grundwerth und Miethzins mit dem übrigen Haushaltsbedarf erhoben und zwar so, daß

$\frac{1}{4}$ desselben vom Grundwerthe

und

$\frac{3}{4}$ nach dem Miethzins

zu tragen sind.

Die Einfachheit, Zuverlässigkeit und Folgerichtigkeit dieses meines Organisations- und Einhebungs-Planes ist wohl unleugbar. Wenn er aber dessen ohnerachtet dem nicht communalen, sondern particularistisch-speculativen Kaufsystem gegenüber „Erledigung“ in der Form der Ablehnung finden soll, so scheint mir der Schwerpunkt für diese Ablehnung in dem soeben aufgestellten letzten Satze,

der Bedarfsaufbringung nach Grundwerth und Miethzins zu liegen, weil diese Art der Anlageregulirung seit einigen Jahren Manchem unserer Finanzmänner anstößig erscheint, welche noch immer auf ein staatliches Finden eines neuen Steuer-systemes, wo möglich das der Einkommensteuer,

rechnen.

Allein noch ganz abgesehen davon, daß diese Erwartung weder sobald noch vollständig eintreten möchte, weil sie ihrer Einseitigkeit halber höchstens als dritte, als bedauerliche Ausgleichsteuer auf dem Staatsgebiete zu baldigem Wiederableben versucht werden könnte und zu dem Verbräuche von Gemeindewasser auch nicht in der entferntesten Beziehung steht, so beruht auch der Vorschlag der Bezahlung nach dem Verbrauchsquantum auch nicht entfernt auf einem Principe, da das Wasser nicht darum beschafft worden ist, um es dem einzelnen zahlungsfähigen Consumenten recht bequem in der Wohnung zu präsentiren, sondern um nach dem Grundsätze der Hygiene gesundes Trink- und Wirthschaftswasser behufs der Verbesserung der sanitären allgemeinen Zustände der Stadt frei in die Wohnungen der Reichen wie der Armen zuzuführen, ohne den Wasserbedürftigen zweckwidrig zum Sparen an gesundem Wasser zu verleiten.

Gerade bei den ärmeren Classen und in deren Wohnungen erscheint daher die Einführung eines stärkeren Wasserverbrauches um des allgemeinen Interesses willen doppelt wünschens- und empfehlenswerth. Aber die Gewährung dieser dem Allgemeinen dienenden Wohlthat darf weder durch einen mit dem Verbräuche steigenden Kaufpreis, noch, wie beim Gas, durch die Unsitte des Rabatts verhunzt werden.

Man würde daher mit dem in jenen officiellen oder officiösen Vorschlägen enthaltenen Systemwechsel der freien Gabe und des Maßverkaufes aus der Reihe der schöpferischen Großhändler in die der kleinlichen Krämer treten, und noch dazu ohne alle Consequenz, ohne alles Princip.

Denn was durch die Zwölf-Pfennig-Marken nicht gedeckt wird, und ebenso der Consum der städtischen Wasserstellen, welcher nach jenen Vorschlägen aus der — also doch beizuziehenden — Stadthauptcasse in die neu zu schaffende Wasserleitungscasse eingezahlt werden soll, beide Posten, die erstere eventuell, die letztere positiv, würden also doch nicht allein aus einer anderen Casse entnommen, sondern auch nach einem anderen Fuße, nach eben dem von mir als den einzig richtig bezeichneten Gemeindeanlagefuß, aufzubringen sein.

Schon dieser eine Umstand, daß nach der jenseitigen Ansicht die Gesamtrechnung nicht einheitlich, sondern nach zwei Theilen, in jedem nach verschiedenen Systemen, angelegt werden müßte, spricht entschieden gegen deren Richtigkeit. Allein, selbst abgesehen hiervon, ist nicht ernst genug zu wiederholen, daß der jetzt getadelte Anlagefuß zur Zeit von keinem anderen, als sei derselbe ein richtiger, überboten wird, und daß das, was an ihm zu bessern ist, nicht in seinem Principe, sondern in seiner Verwendung zu suchen ist. Die Deckung des nicht durch sonstige Hilfsmittel gedeckten Gemeindebedarfs durch Gemeindeanlage nach Grundwerth und Miethzins ist wohl angefochten, aber nichts rechtlich Besseres dafür vorgeschlagen, da als solches Besseres am allerwenigsten die bereits erwähnte, ausschließlich gegen das gehaßte *H a b e n* gerichtete, demokratisch-socialistische Einkommensteuer betrachtet werden darf.

Wie im Staate die Grund-, Gewerbe- und Rentensteuer die verschiedenen Beziehungen zu treffen sucht, in denen der Einzelne zu dem Staate steht, dieser aber die Einkommensteuer nur seiner Ueberzeugung entgegen und nur auf irriges einseitiges Andringen einer unklaren politischen Fraction und doch nur als äußerstes Ausgleichsmittel hinzutreten lassen würde, ebenso werden, was nur gegen bessere Ueberzeugung geleugnet werden kann, in unserer Stadt die Beziehungen des Einzelnen zu ihr durch die Grundwerth- und resp. die Miethzinsabgabe*) voll-

*) Wie richtig diese Verurtheilung des Angriffes auf die Miethzinsanlage ist, belegt ganz unzweideutig der Umstand, daß soeben in der Versammlung des demokratischen Arbeitervereins zu Berlin vom 9. August d. J. durch Resolution die Abschaffung der Miethzinsanlage frischweg und ohne Ersatzangabe decretirt wurde.

Die Lage des Arbeiters ist gegenwärtig nicht so, daß er nicht diese Anlage, die einzige, mit welcher er zu dem Communalbedarfe beiträgt, tragen könnte. Aber besser freilich, als wenig, ist gar nichts selbst tragen, die Last Anderen ganz aufbürden. Und doch stellt sich so mancher unserer Koryphäen mit diesem Arbeitervereine auf dieselbe Stufe!

ständig betroffen und umfassen daher diese gleichmäßig den Wassergenuß aus der städtischen Wasserleitung.

Selbst wenn ein Grundbesitzer, um die in der größeren Annehmlichkeit liegende Nutzbarkeit zu erhöhen, in dem Grundstück eine Cascade, eine Fontaine, einen Teich angebracht hat und für dieselben mehr Wasser verbraucht, als sein jener Beiwerke entbehrender Nachbar, so findet diese die Nutzbarkeit steigernde Rentabilität bereits ihre Würdigung in der Taxe des Grundwerthes.

Dasselbe tritt bei den Waterclosets ein, welche ja gar nicht um des Luxus, sondern um des sanitären Reinlichkeitszweckes willen angelegt werden.

In beiden Fällen würde also derselbe Gegenstand zweimal versteuert.

Noch greller träte diese Principwidrigkeit bei denjenigen Gewerben ein, welche, wie z. B. Bade- und Waschanstalten, im Dienste der sanitären Salubrität, also des öffentlichen Interesses, für ihre Gewerbe, also nicht für sich, sondern für ihre Kunden, das um dieses allgemeinen Interesses willen beschaffte gesunde Wasser verwenden. Eine Steuer auf das einzelne Bad oder den ausgewaschenen Wäschekorb, also auf den wirklichen Nutznießer zu legen — das direct vorzuschlagen, tragen diese Herren Financiers doch flüchtig Bedenken, aber, die Bade- und Waschanstaltspächter, um deren willen nicht, sondern um deren Kunden willen das Wasser beschafft worden ist, zu dieser Steigerung zu nöthigen, also jene Steuer indirect heraufzuschwören, ist ihnen nicht anstößig. Ähnlich ist das Verhältniß bei Brauer, Fleischer, Bäcker, Färber, Lohnkutscher u. s. w.

Denn bei einem Gemeindeinstitute darf nicht ein Einzelner im Voraus belastet, sondern, fordert es Aufwand, muß derselbe als Gemeindelast von der Gesamtheit getragen werden.

Und dafür ist der bei uns eingeführte Gemeinde-Anlage-Fuß nach Grundwerth und Miethzins ein gegebener und, wenn er in ein richtiges Verhältniß gebracht wird, der rationellste, eben weil jede Benutzung der Wasseranlage Seiten der Einwohner nur von einem Angeseffenen oder einem Miethmanne ausgeübt werden kann, die hierunter bestehenden Special-Einrichtungen aber bereits die nach dem 12-Pfennig-Maße oder nach der Erhebung per Grundstück ganz wegfallende Rücksicht auf Unterstützungsbedürftigkeit völlig ausreichend nehmen.

Haben wir aber einmal diesen Anlagefuß und für denselben den geordneten Einhebeorganismus, so ist der wesentliche Fehler an demselben das bereits vielfach als principlos, irrationell und falsch gerügte

Mißverhältniß in der Form der Ausschreibung je nach Grundwerth und nach Miethzins. Man glaubte nämlich ein halbweg richtiges Verhältniß in der Zahl 1 zu 3, nämlich in dem 3fachen Anlagebetrage von 100 Thlr. Grundwerth gegen den einfachen vom Miethzinsthaler, gefunden zu haben. Allein beide Objecte stehen keineswegs in einem directen Verhältniß zu einander, können sich auch einem solchen um so seltener nähern, als bei sehr vielen Anlageposten nur entweder der Immobilienbesitz oder die Persönlichkeit allein in Frage steht.

Das Letztere ist wesentlich gerade der vorliegende Fall, indem das in demselben zu befriedigende Bedürfniß wenigstens vorzugsweise die Einwohnerschaft als solche, minder als Grundbesitzer, berührt, während die jenseitigen Vorschläge in ganz entgegengesetztem Sinne den Grundbesitzer als solchen in eben nicht gemeinsinniger Weise mit namhaften Opfern belastet wissen wollen, mit Opfern für Leistungen, welche doch zur Ausführbarkeit der Wasserleitung als Gemeingut unbedingt gehören, denen also der Grundbesitz als solcher zu überheben ist.

Es gilt demnach an Stelle jenes irrationellen Wasser-schacher-projectes vielmehr das Quotalverhältniß richtig zu bemessen, nach welchem der Grundbesitzer und resp. der Miethbewohner zu Uebertragung des Jahresaufwandes für die Wasserleitung beizutragen haben sollen, da einestheils der Grundbesitz nicht jeder Naturalleistung, z. B. der Herstellung der Steigröhren in die Stockwerke, überhoben werden kann, anderentheils die in den jenseitigen Motiven vorkommende Bemerkung, daß der Vermiether bei Gewährung gesunden und bequemen Wasserzuflusses sich durch Zinszuschlag helfen könne, bei der Allgemeinheit der Wasserleitung und demnach der Concurrnz, schon der Sicherheit entbehrt, selbst wenn die damit ausgesprochene Charakteristik der Steigerungslust gegründet sein sollte.

Dieses Quotalverhältniß erscheint denn aber als des Angemessensten getroffen, wenn vom Gesamtbedarfe

$\frac{1}{4}$ der Grundbesitz nach dem Grundwerthe

und

$\frac{3}{4}$ der Miethhaber nach dem Miethzinsthaler

trägt.

Für das zahlreiche Calculatur-Personal, welchem die vorjährigen Ziffern des Grundwerthes und des anlagepflichtigen Miethzinses nicht bloß en bloc, sondern im Detail vorliegen, ist der summarische Auswurf, wie viel das Hundert Grundwerth und wie viel der Miethzinsthaler zu der ausgeworfenen Quotalrate beizutragen haben, ein einmaliges Rechnungsexempel, welches sich bei der Einhebung sofort en gros bewahrheitet.

Und mit diesem Einhebemodus, welcher nach meinem Verlangen der Stadthauptcasse in Verbindung mit der Einhebung der sonstigen Gemeindeanlagen und auf einem und demselben Ausschreibezettel zu übertragen ist, wird der bedeutende Gewinn erzielt, daß die Wasserleitungs-Expedition ganz auf das ihr zukommende Maß beschränkt wird. Sie ist nur Buch- und Rechnung führend, und hat mit Cassen gar nichts zu thun, am Allerwenigsten mit dem Eincaßiren des Remboursements für Wassergenuß.

Die bei ihr über directe Ausgabeposten eingehenden Rechnungen giebt sie an die Stadthauptcasse signirt zur Berichtigung ab, und eben so entwirft sie alljährlich zum Haushaltplan den vollständigen, durch obige Anlagen aufzubringenden Ausgabe-Stat, einschließlich des Bedarfes für die daraus zu bestreitenden öffentlichen Wässer, sowie später den Rechnungsabschluß.

Von dem Interesse der Anlagepflichtigen, denen auf diese Weise sicher mehr als 10,000 Thlr. Expeditionsaufwand erspart werden mögen, hat jedenfalls ein vermeintliches Theorem der Selbstständigkeit des Institutes auch in Bezug auf Cassenführung schweigend sich zurückzuziehen: bei Beobachtung dieser Rücksichtnahme aber wird unsere Einwohnerchaft um so geneigter sein, zu vergessen, daß der effective Bedarf fast auf das Dreifache des ursprünglich in Aussicht gestellten Betrages gestiegen ist, wenn nur die Qualität des Wassers die vertröstete bleibt.

Werden diese Momente unbefangen gegen die officiellen und officiösen zeitweiligen Aufstellungen verglichen ohne Voreingenommenheit, so schmeichle ich mich, daß das darin enthaltene Wahre an Stelle der kühlen eine wärmere „Erledigung“ treten lassen werde, da es mir nur um das praktisch Gute und Nützliche zu thun ist, das ich in meinen Organisationsforderungen besser gewahrt zu finden glaube.

Es handelt sich demnach nur um einen Punkt, das Provisorium bis zu Vollendung des Röhrensystems und Anlassung des ganzen Wasserwerks.

Daß dieser Zeitpunkt weiter hinaus geschoben erscheint, als unvermeidlich gewesen sein mag, ist veranlaßt durch den bereits oben hervorgehobenen Umstand, daß die Administration, welche die Einfallröhren in die einzelnen Grundstücke zu besorgen hatte, unterlassen hat, gleichmäßig und gleichzeitig die Ausgüsse derselben zu besorgen und deren Aufstellungsplätze zu ermitteln und durch ihre Organe vermitteln zu lassen, auch die ihr nothwendig scheinenden Wassermesser zu beschaffen.

Zeit dazu war während der mehrjährigen Arbeitsdauer vollkommen vorhanden: die Administration war im Besitz der Maße, an welche die Ausgüsse sich anzuschließen haben, und die Bestellung im Ganzen hätte

eben so auf die Tüchtigkeit und auf den Preis der Arbeit vortheilhaft gewirkt, während die erst nunmehr erlassene Verordnung, daß keine anderen als von der Administration approbirte Apparate eingesetzt werden sollen, ein bedauerliches Schwanken zwischen directer Ausführungs- und ungenügender Aufsichtspflicht charakterisiren.

Wäre dem nicht, wie doch wünschenswerth, auch jetzt noch durch verdoppelte Energie nachzuhelfen und verbliebe demnach zur Zeit nur sporadisch die Möglichkeit, einzelnen Theilen der Stadt, ehe diese in ihrer Gesamtheit in den Genuß der neuen Wasserleitung eintritt, diesen Genuß zuzuwenden, so kann ich nicht den Vorwurf der Härte verdienen, wenn ich in letzterem eine Begünstigung des einen vor dem anderen Gleichberechtigten erblicke, als solche sie mißbillige und vielmehr die Eröffnung der Wasserleitung als ein einheitlich-allgemeines Commun-Freudenfest gefeiert sehen möchte.

Die officiellen Bekanntmachungen lassen jedoch eine solche Consequenz nicht erwarten, und leugnen läßt sich nicht, daß diese Ungleichartigkeit nicht von dem Einzelnen, sondern durch die allgemeinen Arrangements und wohl auch durch die über sie verschiedentlich eingetretenen Meinungsverschiedenheiten verschuldet sein wird.

Allein definitiv verwerflich würde das zur Sprache gebrachte Ausgleichungsmittel sein, nach welchem diese früher Eintretenden zu einer Vergütung nach Raum, Maß und Pfennigen genöthigt werden sollen.

Ein solcher Propagandenversuch für ein als schlechterdings verwerflich nachgewiesenes anticommunales System qualificirt sich nicht für eine Stadt des Gemeinnsinn und der Intelligenz wie Dresden. Kann im heurigen Jahre die Rechnung und das auf die Wasserleitung ausfallende Anlagequantum nicht abgeschlossen werden, so muß doch Beides im nächsten Jahre abgeschlossen sein: das Wasser, welches, ohne jenen Abschluß abzuwarten, schon im heurigen Jahre an Einzelne verabfolgt werden mag, läßt sich nicht als anticipirte Verausgebung vom Bestande des nächsten Jahres betrachten, da es außerdem ungenützt vorübergeht und sofort ersetzt wird.

Es hat daher eine einfache Abgabe auf Credit stattzufinden, d. h. der Stadtrath hat von denjenigen Grundstücksbesitzern, an deren Grundstück, sei es für Besitzer oder für Miethleute, Wasser aus der neuen Wasserleitung vor Feststellung des Anlagequantum im Haushaltplane abgegeben werden kann und soll, das schriftliche Versprechen zu erfordern,

daß sie für sich und ihre Miethleute pro rata temporis dasjenige Anlagequantum nachzuzahlen sich verpflichten, welches später, resp. im nächsten Jahre für das Grundstück und dessen Bewohner ausgeworfen und festgestellt werden wird.

Selbst die protocollarische Aufnahme dieser Erklärung nach ganzen Straßen kann nicht so viel Mühe machen, als die von anderen Städten entlehnte urkomische Ausfendung eines Geometerheeres zu Ausmessung der sämtlichen Räume, noch kann es so kostspielig sein, wie die Herstellung zahlloser Wassermesser, oder so kopfzerbrechend, wie die Abnahme der Maße und Berechnung des Zwölfpfennigtarifs für jede Wohnung.

Das Künstliche ist selten das Kunstgerechte und Einfachheit ist der beste Prüfstein der Wahrheit.

Dresden, den 8. August 1874.

Adv. Heydenreich,
R. d. Abtr.:D.